



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Besson Gummy Muriel / Piller Benoît
Sozialhilfe während den Epidemie-Massnahmen

2020-CE-101

I. Anfrage

Angesichts der Corona-Krise hat die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) das Dokument¹ «Empfehlungen zur Sozialhilfe während Epidemie-Massnahmen» veröffentlicht. Darin heisst es: «Ein erheblicher Teil jener Personen, die während der besonderen und ausserordentlichen Lage einen Antrag auf Sozialhilfe stellen, sind ausländischer Nationalität. Die SKOS empfiehlt, bei der Meldung des Sozialhilfebezugs gemäss Art. 97 Abs 3, lit d AIG darauf hinzuweisen, dass der Sozialhilfebezug während der Corona-Krise erfolgt. Das SEM empfiehlt den Kantonen, die ausserordentlichen Umstände zu berücksichtigen und darauf zu achten, dass unterstützte Personen keine Nachteile daraus erleiden.»

Die Artikel 62 und 63 des Ausländer- und Integrationsgesetzes regeln den Widerruf von Bewilligungen. Abhängigkeit von der Sozialhilfe kann zu Widerruf der Niederlassungsbewilligung oder auch zu einer Rückstufung in eine Aufenthaltsbewilligung führen. Gemäss Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BüV) sind Personen, die in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe beziehen, von der Einbürgerung ausgeschlossen. Auch bei einer allfälligen Regularisierung von Sans-Papiers wird die berufliche Situation überprüft. Viele Sans-Papiers sind von der Corona-Krise überdurchschnittlich betroffen und haben ihre Stellen – häufig in privaten Haushalten – verloren.

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates (SPK-N) hat den Bundesrat aufgefordert, diesbezüglich bei den Kantonen vorzusprechen, um sicherzustellen, dass der Verlust der Arbeitsstelle oder auch der Bezug von Sozialhilfe aus Gründen, die mit der Corona-Krise zusammenhängen, keine Benachteiligungen beim Erhalt oder bei der Erneuerung einer Bewilligung, im Rahmen eines Einbürgerungsverfahrens oder beim Familiennachzug mit sich bringt. Der Bundesrat hat bekannt gegeben, dass er diese Befürchtungen teilt. In einer Weisung vom 16. Mai 2020 zur Umsetzung der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) heisst es, dass die Kantone von ihrem einschlägigen Ermessensspielraum Gebrauch machen sollen, um der ausserordentlichen Situation Rechnung zu tragen: «Dies bedeutet, dass die behördlichen Fristen aufgrund der ausserordentlichen Situation im Einzelfall von den Behörden erstreckt werden können. Die Kantone sind daher gehalten, ihren Ermessensspielraum bei der Verlängerung von Fristen angemessen sowie bei der materiellen Beurteilung von Gesuchen und Bewilligungen auszuschöpfen. Im Ergebnis soll den Betroffenen infolge der Pandemiesituation keine zusätzlichen Nachteile entstehen.» Die Verlängerung von Fristen kann für die Betroffenen sehr wichtig sein, da beispielsweise die Möglichkeit, Sprachkurse zu besuchen, aktuell massiv

¹ <https://skos.ch/themen/sozialhilfe-und-corona/empfehlungen-fuer-sozialdienste/>

eingeschränkt ist. Mit Hinweis auf den Bezug wirtschaftlicher Hilfe heisst es in der Weisung: «Hinsichtlich des Kriteriums der Sozialhilfeabhängigkeit ist zu berücksichtigen, ob diese durch die Pandemiesituation und ihrer Folgen eingetreten ist bzw. verlängert worden ist.» Die Situation der betroffenen Menschen darf somit durch die Corona-Krise nicht noch weiter verschlechtert werden.

Es ist wichtig, dass der Kanton diese Lockerungen konsequent umsetzt und die Betroffenen umfassend informiert werden. Denn – um nur ein Beispiel zu nennen – etwa ein Drittel der Menschen, die Lebensmittelpakete beziehen, trauen sich nicht, Sozialhilfe zu beantragen, aus Angst vor ausländerrechtlichen Konsequenzen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Staatsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie gedenkt der Staatsrat, die erwähnte Weisung umzusetzen?
2. Wie gedenkt der Staatsrat, die betroffenen Personen, die Verbände und Vereine sowie Drittpersonen über die Lockerung der Vorgaben und die Möglichkeit zur Verlängerung von Fristen zu informieren?

29. Mai 2020

II. Antwort des Staatsrats

Am 14. April 2020 hat die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) dem Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA) Empfehlungen zur Sozialhilfepraxis während der Corona-Krise geschickt.

In einer derartigen Krise ist eine Sozialhilfeabhängigkeit offensichtlich nicht nur einzig vom Willen der Betroffenen abhängig und daher keinesfalls verwerflich. Deshalb hat das Amt für Bevölkerung und Migration (BMA) bereits vor den erwähnten Empfehlungen notwendige Schritte unternommen, damit sich die Krise nicht negativ auf die fremdenpolizeiliche Lage auswirkt. Seit Mitte März 2020 wendet das BMA diesbezüglich die gewohnten und üblichen Regeln an; sie schliessen einerseits jegliche Automatismen zwischen Sozialhilfeabhängigkeit und Entzug der Aufenthaltsbewilligung aus und verlangen andererseits für eine derartige Massnahme einen begründeten Vorwurf. Kurz: die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit.

Daraus ist ableitbar, dass der Aufenthaltsstatus von ausländischen Staatsangehörigen im Kanton ungeachtet einer allfälligen Sozialhilfeabhängigkeit aufgrund der Corona-Krise aufrechterhalten und weitergeführt wird. Unter diesen Umständen werden auch die mit dem betreffenden Status verbundenen Rechte erhalten. Entsprechend den gewohnten und üblichen Regeln der Verhältnismässigkeit führen verschuldensunabhängige Sozialhilfeperioden der Betroffenen bei der ausländerrechtlichen Überprüfung des Falles zu keinen Nachteilen.

Im vorliegenden Fall hatte das BMA die Gelegenheit, die Anwendung der SKOS-Empfehlungen zu bekräftigen, sei es durch direkte Antworten auf die Anfragen von Betroffenen oder durch Beratung von Organisationen und Sozialdiensten.

Hingegen ist der Handlungsspielraum des BMA bei Gesuchen um Familiennachzug grundsätzlich kleiner. Die Bundesgesetzgebung legt als Voraussetzung für den Familiennachzug ausdrücklich fest, dass zum Zeitpunkt der Gesuchsprüfung keine Sozialabhängigkeit bestehen darf.

Nichtsdestotrotz konnten Gesuche um Familiennachzug aufgrund der Grenzschiessungen und der Vorgaben des Bundesrates bisher nicht bearbeitet werden. Der Bundesrat hat beschlossen, den Familiennachzug in die Schweiz ab dem 8. Juni 2020 wieder zu ermöglichen. Hinsichtlich dieses Beschlusses und unter Berücksichtigung des – vertretbaren – Verstosses gegen die diesbezüglichen Regelungen ergänzte das BMA seine Webseite zum Familiennachzug Anfang Juni mit einer *Ad-hoc*-Präzisierung. Sie besagt, dass unter den derzeitigen speziellen Umständen eine Sozialhilfeabhängigkeit, die einzig auf die COVID-19-Krise zurückzuführen ist, einen Familiennachzug nicht ausschliesst, sofern alle anderen Bedingungen erfüllt sind und eine günstige Prognose gestellt werden kann.

Die Fristverlängerung, insbesondere zum Besuch von Sprachkursen, wird häufig als Begründung angeführt. Der Bundesgesetzgeber sieht ausserdem ausdrücklich die Pflicht der zuständigen Behörde vor, die persönlichen Verhältnisse der Ausländerin oder des Ausländers angemessen zu berücksichtigen. Ob eine COVID-19-bedingte oder andere legitime persönliche Verhinderung beim Absolvieren eines Kurses: Das BMA hat sich immer flexibel gezeigt und bearbeitet diese Fälle individuell und schrittweise gemäss Prüfung der Bewilligungsverlängerungen. Bis heute war das BMA nie mit einem Fall konfrontiert, in dem eine Wegweisung aus der Schweiz mit Bezug auf den Sprachkursbesuch begründet worden war. Am 23. März 2020 informierte die Integrationsdelegierte die Kursanbieter der im Kanton anerkannten Sprachzertifikate über die mögliche Fristverlängerung: «Angesichts des Notstandes, der am 16. März 2020 ausgerufen wurde, wird Personen, die dementsprechend kein Sprachzertifikat vorlegen können oder bei denen sich die Anmeldung oder Durchführung des Sprachkurses aufgrund der Präventionsmassnahmen der Kursanbieter verzögert, kein Vorwurf gemacht. Bei solchen Fällen wird sich das BMA bei der Festlegung neuer Termine flexibel zeigen.»

1. Wie gedenkt der Staatsrat, die erwähnte Weisung umzusetzen?

Der Staatsrat betont, dass das Dokument der SKOS Empfehlungen umfasst. Wie vorgängig erläutert, erlaubten es die bestehenden Regelungen in Sachen Ausländergesetzgebung, den besonderen Umständen im Zusammenhang mit der Krise Rechnung zu tragen und Fälle betroffener Personen so zu bearbeiten, dass für sie sowohl wirtschaftlich wie auch in Sachen Integration keine nachteiligen Auswirkungen entstehen.

2. Wie gedenkt der Staatsrat, die betroffenen Personen, die Verbände und Vereine sowie Drittpersonen über die Lockerung der Vorgaben und die Möglichkeit zur Verlängerung von Fristen zu informieren?

Im Ausländerrecht betrifft die Lockerung Bedingungen, die bei Prüfung des Gesuchs um Familiennachzug erfüllt sein müssen. Die *Ad-hoc*-Information zum Beschluss des Bundesrats, den Familiennachzug ab dem 8. Juni 2020 wieder zu ermöglichen, ist seit Anfang Juni auf der Website des BMA aufgeschaltet. Das BMA hatte die Gelegenheit, die Anwendung der SKOS-Empfehlungen zu bekräftigen, sei es durch direkte Antworten auf die Anfragen von Betroffenen oder durch Beratung von Organisationen und Sozialdiensten. Die im Kanton anerkannten Kursanbieter wurden über die Verlängerung der Fristen hinsichtlich Sprachkurse informiert.

Parallel dazu übermittelte das Kantonale Sozialamt (KSA) den regionalen Sozialdiensten (RSD) am 14. April 2020 die SKOS-Empfehlungen. Es hat die RSD im Rundschreiben vom 4. Mai 2020 dazu eingeladen, Personen mit Sozialhilfebedarf zu informieren, dass die Gewährung von Leistungen während und wegen der COVID-Krise keinen Einfluss auf die Weiterführung ihres Aufenthalts hat,

spricht auf den Erhalt oder die Erneuerung einer Aufenthaltsbewilligung. Schliesslich wurde die Information der Betroffenen im Rahmen der Verteilung der Nahrungsmittelhilfe verstärkt, namentlich über die dem KSA unterstellte Beratungsstelle Freiburg für alle (Ffa), um die Personen an Dienste und Organisationen für spezifische Hilfe weiterzuleiten, allen voran die RSD.

17. August 2020